



AUSWÄRTS ZUHAUSE - Breite Str.110 - 50667 Köln

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
z.Hd. Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner
per Mail an: KSR-2@bmfsfj.bund.de

c/o Verband der Kolpinghäuser
Breite Str. 110
50667 Köln

Tel.: 0221 /29 24 13-11
Fax: 0221 /29 24 13-50

info@auswaerts-zuhause.de
www.auswaerts-zuhause.de

Köln, 26.10.2020

AUSWÄRTS ZUHAUSE – Forum Jugendwohnen

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Als Zusammenschluss der Einrichtungen des Jugendwohnens bedankt sich AUSWÄRTS ZUHAUSE – Forum Jugendwohnen für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) Stellung nehmen zu können. Das Forum AUSWÄRTS ZUHAUSE vertritt bundesweit 500 Jugendwohnheime in Deutschland, die ca. 200.000 Auszubildenden ein ZUHAUSE fern der Heimat bieten. Das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen nach § 13 (3) SGB VIII ist ein wichtiger Teilbereich der Kinder- und Jugendhilfe, ein starker Partner der kommunalen Jugendämter und ermöglicht Mobilität junger Menschen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf beschränken wir auf für das Jugendwohnen wesentliche Punkte. Diese ergänzen wir anschließend um drei weitere Aspekte, die aus unserer Sicht für die Weiterentwicklung des Jugendwohnens wichtig sind.

Grundsätzlich begrüßt AUSWÄRTS ZUHAUSE den Ansatz, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv auszurichten und den Kinder- und Jugendschutz deutlich zu stärken. Auch kann eine stärkere sozialräumliche Ausrichtung dazu beitragen, Hilfen und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche in der Praxis „alltagstauglicher“ auszugestalten. Wichtig bleibt, dass Maßnahmen und Hilfen sich nach dem tatsächlichen Bedarf der jungen Menschen richten. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssen dafür flächendeckend gesichert und ausgebaut werden – das gilt insbesondere auch für Angebote der Jugendsozialarbeit, unter welche das Jugendwohnen fällt. Der vorliegende Referentenentwurf geht hierauf leider nicht ein.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

AUSWÄRTS ZUHAUSE begrüßt, dass der Inklusionsgedanke systematisch in der KJH gestärkt, gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umgesetzt und vorhandene Barrieren abgebaut werden sollen. In der Praxis muss diese Grundrichtung umsetzbar sein. Insbesondere, wenn bauliche Veränderungen im Rahmen der Angebotsentwicklung vollzogen werden sollen, müssen die einhergehenden Investitionskosten abgedeckt werden. Gemeinnützige Einrichtungen wie die meisten Jugendwohnheime können größere Umbaumaßnahmen allein aus ihren Rücklagen nicht stemmen. Angepasste Investitionskostensätze müssen daher in Zukunft angezeigt und von den Jugendhilfeträgern nach § 78 c SGB VIII anerkannt werden. Zudem muss sich der Bund dafür einsetzen, dass bestehende Programme zur Förderung der Investitionskosten im Jugendwohnen, hier vor allem das Förderprogramm der Bundesagentur für Arbeit fortgeführt werden.

§ 9a Ombudsstellen

Die verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen in den Ländern begrüßen wir ausdrücklich. Damit diese für die jungen Menschen und ihre Sorgeberechtigten zugänglich sind, müssen die Stellen regional oder kommunal eingerichtet werden. Im Begründungstext des KJSG sollte die Zuständigkeit der Ombudsstellen auch für die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII aufgenommen werden. Im Praxisalltag des Jugendwohnens schlagen regelmäßig Fälle auf, z.B. im Kontext der Kostenheranziehung oder bei ablehnenden Bescheiden der Jugendämter, bei denen eine Vermittlung durch unabhängige Ombudsstellen sinnvoll wäre.

Zu § 13 Jugendsozialarbeit, insbesondere § 13 (3)

Der Referentenentwurf sieht keine Änderungen für den § 13, und somit auch nicht für den für das Jugendwohnen relevanten § 13 (3) vor. Aus unserer Sicht sollte das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen jedoch gestärkt und rechtlich besser abgesichert werden.

Als Teil der Jugendsozialarbeit erfüllt das Jugendwohnen verschiedene Schlüsselfunktionen für junge Menschen und ist integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe. Es dient der Verselbständigung und Persönlichkeitsentwicklung und kann zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss beitragen. Bisher investiert die kommunale Jugendhilfe bundesweit nur 0,3

Prozent ihrer Mittel in das Jugendwohnen als Leistung der Jugendsozialarbeit bzw. Jugendhilfe. Die Novellierung des SGB VIII muss daher zu einer Stärkung des Rechtsanspruchs auf Jugendsozialarbeit und sozialpädagogisch begleitetes Wohnen für junge Menschen bis 27 Jahre führen. Dieses würde insbesondere eine bessere Unterstützung für Care Leaver, junge Geflüchtete und von Obdachlosigkeit bedrohte junge Menschen ermöglichen.

Zudem sollte die politische Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen gestärkt werden, unabhängig von der Finanzierung jedes einzelnen Wohnheimplatzes. Die heterogene Finanzierungsstruktur des Jugendwohnens ermöglicht eine Vielfalt an Angeboten, die sich an unterschiedliche Zielgruppen richten und so die sozialintegrative Funktion des Jugendwohnens stärkt. Insbesondere in den zurückliegenden Wochen der pandemiebedingten Schließung bzw. Angebotsreduzierung in den Einrichtungen wurde jedoch deutlich, dass die heterogene Finanzierungsstruktur des Jugendwohnens auch dazu führen kann, dass die politische Verantwortlichkeit zwischen den Zuwendungsgebern ungeklärt bleibt.

Aufgreifen möchten wir daher den Vorschlag für einen modernisierten § 13 (3) aus dem gemeinsamen Zwischenruf des Verbands der Kolpinghäuser (VKH), Rechtsträger von AUSWÄRTS ZUHAUSE, und der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) zum Jugendwohnen als Teil der (inklusive) Kinder- und Jugendhilfe:

„Junge Menschen haben ein Recht auf Wohnen. Ihnen soll während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen und bei der beruflichen Eingliederung das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen zur Verfügung gestellt werden. Zielgruppe des Jugendwohnens sind junge Menschen in Schule, Berufsausbildung, Maßnahmen des SGB II und SGB III sowie in Maßnahmen und Angeboten der Jugendsozialarbeit. Daneben können besondere persönliche Bedarfe und Notlagen Unterkunft im sozialpädagogisch begleiteteten Jugendwohnen begründen. Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen ist stets eine Leistung der Jugendhilfe, unabhängig davon, ob der öffentliche Träger der Jugendhilfe diese Jugendhilfeleistung finanziert. Während der Unterbringung im Jugendwohnen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 sowie notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.“

Wir unterstützen diesen Vorschlag und heben hervor, dass mit der Novellierung des SGB VIII mindestens das „sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen“ als Fachbegriff Eingang in § 13 (3) finden muss. Das würde der steigenden Bedeutung des Jugendwohnens als festem Bestandteil der Jugendsozialarbeit besser gerecht werden. Die unverbindliche „kann“-Regelung ist in eine verbindliche „soll“-Regelung zu ändern, um Rechtssicherheit und Verbindlichkeit für die betroffenen jungen Menschen zu schaffen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll auch die Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe für das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen gestärkt werden. Der Begriff des „Jugendwohnens“ hat sich zudem seit vielen Jahren in der anerkannten Fachsprache, auch der Bundesbehörden, etabliert.

Unsere Empfehlung für einen angepassten § 13 (3) sieht daher wie folgt aus:

„Jungen Menschen soll während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen und bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft im sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.“

Zu § 27 Hilfe zur Erziehung

Die Änderung in § 27 (3) Satz 2 enthalten aus unserer Sicht einen Übertragungsfehler. Laut Referentenentwurf soll der neue Satz lauten: „Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen auch Maßnahmen nach § 13 einschließen.“ **Da die neue Formulierung den ganzen § 13 umfassen soll, und nicht wie bisher nur den § 13 Absatz 2, ist anzunehmen, dass der angepasste Satz „Sie soll bei Bedarf auch Maßnahmen nach § 13 einschließen.“ heißen soll.** AUSWÄRTS ZUHAUSE begrüßt, dass im Rahmen der Hilfen zur Erziehung – und damit auch für junge Volljährige – zukünftig explizit das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen angeboten werden kann. In einigen Einrichtungen findet dieses Angebot in Kooperation mit den Jugendämtern bereits statt. Die Rechtsgrundlage hierfür zu stärken ist aus unserer Sicht richtig. Zu beachten ist jedoch, dass die Hilfe zur Erziehung und die Jugendsozialarbeit vom Grundsatz her unterschiedliche Ansätze verfolgen. Während die Hilfe zur Erziehung nur jungen Menschen zugutekommt, bei denen eine „entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“, steht das Angebot des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens allen jungen Menschen offen. Im Jugendwohnen findet keine *Erziehung* statt, sondern eine *sozialpädagogische Begleitung*.

Um dem Grundverständnis des Jugendwohnens gerecht zu werden, schlagen wir folgende Formulierung des § 27 (3) Satz 2 vor: „Sie soll bei Bedarf um Maßnahmen nach § 13 ergänzt werden können.“

Sicherzustellen ist in der Praxisumsetzung, dass mindestens der sozialpädagogische Anteil des betroffenen Platzes im Jugendwohnen über die öffentliche Jugendhilfe finanziert wird.

Abschließend möchten wir zur Zukunftssicherung und Weiterentwicklung des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens als Teil der Jugendsozialarbeit drei Anmerkungen machen. Diese knüpfen an das vom BMFSFJ geförderte Forschungsprojekt „leben.lernen.chancen nutzen“ – Jugendwohnen in Deutschland von 2012 an. Wir bitten darum, diese Aspekte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, aber insbesondere auch im Benehmen mit dem zuständigen Fachreferat, aufzugreifen:

- **Förderung der Investitionskosten im Jugendwohnen**

Einrichtungen des Jugendwohnens sind in der Regel gemeinnützige Einrichtungen, die kaum die finanzielle Möglichkeit haben, ausreichend Rücklagen für Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen zu bilden. Erzielt ein gemeinnütziger Träger Überschüsse in seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so wird dieser in aller Regel zur Finanzierung bzw. Aufrechterhaltung seines gemeinnützigen Arbeitsfeldes genutzt. Um das Jugendwohnen als Angebot der Jugendsozialarbeit langfristig erhalten und inklusiv ausgestalten zu können, ist eine Förderung der Investitionskosten unabdingbar. Kommunale Förderprogramme oder solcher der Länder – soweit sie existieren – müssen daher ausgebaut werden. Unbedingt sollte das Förderprogramm der Bundesagentur für Arbeit (Antragsmöglichkeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021) fortgesetzt werden. Hierfür muss sich die Bundesregierung und insbesondere das BMFSFJ einsetzen. Die meisten Jugendlichen, die über die öffentliche Jugendhilfe im sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnen untergebracht sind, absolvieren zugleich eine Ausbildung. Die Investitionskostenförderung muss daher, anders als bisher, unabhängig der Finanzierung des einzelnen Wohnheimplatzes sein, und sich an der Weiterentwicklung der Landschaft des Jugendwohnens insgesamt orientieren.

- **Die Unterbringung von vollzeitschulischen Auszubildenden im Jugendwohnen muss gefördert werden**

Regelmäßig müssen im Jugendwohnen Anfragen von schulischen Auszubildenden abgelehnt werden, da eine Refinanzierung des Wohnheimplatzes in der Praxis bisher

kaum möglich ist. Die Wohnheimplatzförderung über die Berufsausbildungsbeihilfe durch die Bundesagentur für Arbeit steht in der Regel nur Auszubildenden dualer Ausbildungsgänge zu. Schulische Auszubildende können zwar einen Antrag auf BAföG stellen, in diesem ist aber in der Regel kein finanzieller Anteil für die sozialpädagogische Begleitung enthalten. Zudem wird in der Praxis kaum einer der BAföG-Anträge der Zielgruppe positiv beschieden, da die schulische Ausbildung – anstatt am Wunschort – meist auch in der Nähe des Elternhauses durchgeführt werden könnte. In den von Fachkräftemangel gezeichneten Ausbildungsbereichen Erziehung, Gesundheit und Pflege wird hier jungen Menschen der Zugang zu Wohnraum, bzw. ausbildungsrelevanter Infrastruktur, verwehrt. Das BMFSFJ sollte, als aus unserer Sicht politisch zuständiges Bundesministerium für das Jugendwohnen, darauf hinwirken, dass beispielsweise § 57 SGB III erweitert oder die Härteverordnung zum BAföG angepasst wird, damit auch für schulische Auszubildende die Unterkunft im sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnen gefördert werden kann.

- **Bildungsförderung im Jugendwohnen**

Jugendwohnheime bieten einen niedrigschwelligen Zugang zu jungen Menschen, die mit Blick auf Bildungschancen benachteiligt sind. Bildungsförderung sollte daher – über die bereits bestehenden Angebote im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung hinaus – in den Einrichtungen noch besser möglich und finanzierbar sein. Denkbar sind zum Beispiel Angebote zum Kompetenzerwerb im Bereich Gewaltprävention, Bewerbungstraining, Spracherwerb und politische Bildung. Auch wenn in diesen Bereichen Angebote von den Einrichtungen bereits umgesetzt werden, sind die finanziellen und personellen Möglichkeiten der Träger und Einrichtungen begrenzt. Die Novellierung des SGB VIII sollte die rechtliche Grundlage dafür schaffen, dass solche Angebote im Rahmen von Entgeltverhandlungen stärker berücksichtigt werden können.

Zur Beantwortung von Fragen stehen zur Verfügung:

Frank Gärtner, Sprecher AUSWÄRTS ZUHAUSE, frank.gaertner@kolping.de

Alissa Schreiber, Geschäftsführerin AUSWÄRTS ZUHAUSE, schreiber@kolpinghaeuser.de

Koordinierung der Stellungnahme: Alissa Schreiber, Referentin Jugendwohnen VKH, themenfeldverantwortliche Fachreferentin der BAG KJS und Geschäftsführerin AUSWÄRTS ZUHAUSE.